

Gesuch

um Erteilung einer Bewilligung für die Benützung von öffentlichem Grund
bauliche Inanspruchnahme

Bauherrschaft

Name, Adresse

Tel. Nr.:

E-Mail:

Bauunternehmung

Name, Adresse

Tel. Nr.:

E-Mail:



Beschreibung der Terraininanspruchnahme

Ort, Strasse, Abschnitt (genaue Bezeichnung)

Unterirdische Leitungen

| Grabarbeiten in | Grabenlänge | -breite | -tiefe |
|-----------------------------|-------------|---------|--------|
| Fahrbahn | m | m | m |
| Trottoir | m | m | m |
| Bankett | m | m | m |
| öffentliche Anlagen | m | m | m |
| übrigem Terrain | m | m | m |
| Zweck (nähere Umschreibung) | | | |

Oberirdische Leitungen

Höhe über Boden m

Zweck (nähere Umschreibung)

Terraininanspruchnahme für andere Zwecke

Benötigte Fläche m²

Zweck (nähere Umschreibung)

Belagsart des Terrains:

Nutzungsbeginn (Datum):

Nutzungsende (Datum):

Absperrung notwendig für:

Fahrverkehr

Fussgängerverkehr

Ort und Datum:

Der Gesuchsteller:

Tiefbau und Betriebe

Bernstrasse 65D
Postfach 101
CH-3072 Ostermundigen 1

Telefon +41 31 930 11 11
www.ostermundigen.ch

Einzureichende Unterlagen:

- Gesuch (**1-fach**)
- Situationsplan 1:500 (**1-fach**)

Bedingungen:

- Die Meldung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Ostermundigen hat spätestens 8 Tage vor Baubeginn zu erfolgen. Ausgenommen sind Störungen, die einer sofortigen Behebung bedürfen. Sie sind unverzüglich nach zu melden. Der Meldung ist ein Situationsplan 1:500 beizulegen.
- Benötigen die Grabarbeiten eine Absperrung für den Fahrverkehr sind diese durch die Gemeindepolizei abnehmen und genehmigen zu lassen. Wird diese Weisung nicht befolgt, behält sich die Gemeindepolizei vor, die Baustelle umgehend einzustellen.
- 2 Tage vor dem Belagseinbau müssen die Grabenauffüllungen der Abteilung Tiefbau zur Abnahme angemeldet werden. Die Bedingungen über die Ausführung von Grabarbeiten auf öffentlichem Grund (SN 630 535b, SN 640 538b, Normalien Abteilung Tiefbau und Betriebe Nr. 3.1 bis 3.4) sind strikt einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrages vor.
- Meldepflicht: Wenn Strassenmarkierungen jeglicher Art betroffen sind, ist spätestens 1 Woche nach dem Einbau des provisorischen oder definitiven Belages die Abteilung Tiefbau und Betriebe zu benachrichtigen. Die Markierungen sind kostenpflichtig zu ersetzen.

